



Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

199477

Project,

betreffend

die Einführung

der

Friedensrichter-Institutionen

für die Stadt Reval.

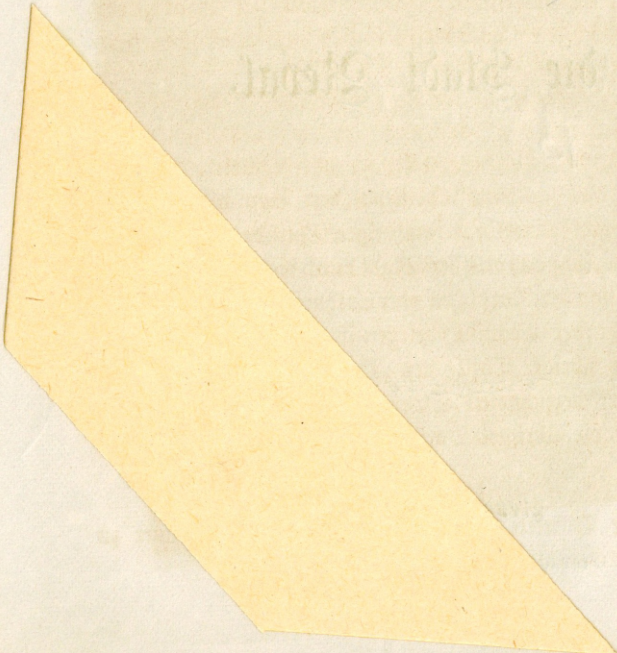
Reval, 1881.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

1947
Rasmussen
Taru Rasmussen

Est. A-11143

Gedruckt auf Verfügung des Revalschen Stadthauptes.



Est-A

Tartu Riikliku Olikeali
Raamatukogu

14 358

Bericht

der behufs Ausarbeitung eines Project's zur Einführung der Friedensrichter-Institutionen niedergesetzten Commission.

I.

Der Friedensrichter-Bezirk der Stadt Reval umfaßt die Unterstadt Reval und den Dom mit allen deren Vorstädten, soweit die städtische Jurisdiction und Administration, resp. in Ansehung des Doms und der Domborstadt die städtische Administration reicht. Demnach ist das Bauerpachtland und das zum Bestande der resp. Gutshöfe der Stadtgüter gehörige Areal als nicht zum Reval'schen Friedensrichter-Bezirk gehörig anzusehen; dagegen ist das gesammte Hofesland des städtischen Patrimonialgutes Habers einschließlich des sogenannten Sechstels in den städtischen Friedensrichterbezirk einzubeziehen, während das Bauerpachtland auch dieses Gutes dem landischen Friedensrichterbezirk zu überweisen ist.

II.

Dieser Friedensrichter-Bezirk zerfällt in zwei Districte und zwar wird der erste gebildet aus der Unterstadt Reval, dem Dom mit der Domborstadt, dem I. Vorstadtquartal und demjenigen Theil des II. Vorstadtquartals, welcher beim Ausgang aus der Stadt durch die Lehmpforte links, d. i. nach Norden hin von der Narv'schen oder Catharinenthalschen Straße und der St. Petersburger Chaussee belegen ist, während zum zweiten District gehören: der übrige Theil des II. Vorstadtquartals, mit Einschluß des von der bezeichneten Straße resp. Chaussee eingenommenen Areals, sowie die übrigen Vorstadtquartale III und IV.

III.

Für jeden dieser Districte wird demnach ein Friedensrichter zu erwählen sein.

IV.

Zur Wahrnehmung der Amtspflichten dieser Districts-Friedensrichter im Fall der gesetzlichen Behinderung wird ein Ergänzungs-Friedensrichter erwählt und angestellt.

V.

Außerdem werden wenigstens fünf Ehren-Friedensrichter erwählt und angestellt.

VI.

In Ansehung der Haftlocale für die von den Friedensrichtern zu verurtheilenden Personen werden die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten, sowie die zum Arrest verurtheilten Personen der niederen Stände in den seitherigen Haftlocalen ihre Strafhaft zu verbüßen haben, während für die den besseren Ständen angehörigen und zum Arrest verurtheilten Personen zu diesem Zweck das von der Stadt acquirirte, bei der Antonis-Mühle belegene Wohnhaus, sofern es entsprechend eingerichtet werden wird, in Aussicht genommen ist.

VII.

Zur Kanzlei jedes Districts-Friedensrichters gehören zwei Secretäre oder Schriftführer und je ein Gerichtsdiener. Die Secretäre und der Gerichtsdiener haben in gleicher Weise, wie bei den Districts-Friedensrichtern, eventuell dem Ergänzungs-Friedensrichter anhängigen Sachen, so auch bei den vor den Ehren-Friedensrichtern zur Verhandlung gelangenden Sachen zu fungiren. Für die Districts-Friedensrichter und für die Plenar-Versammlung der Friedensrichter wird ein gemeinschaftlicher Gerichtsvollzieher angestellt.

VIII.

Die Ehren-Friedensrichter sind gleichfalls befugt, bei Ausübung ihres Amtes in erster Instanz nach getroffener Vereinbarung mit einem der Districts-Friedensrichter deren Amtlocal zu benutzen.

IX.

Zum Unterhalt der Friedensrichter-Institutionen sind erforderlich :

A. Für die Districts-Friedensrichter:

1. an Gehalt für jeden derselben je . . .	Rbl. 2200,	Rbl. 4400
2. „ Miethe des Locals je	„ 500,	„ 1000
3. „ Beheizung und Beleuchtung derselben je	„ 100,	„ 200
4. „ Gehalt für je 2 Secretäre jedem Friedensrichter	„ 1000,	„ 4000
5. „ zwei Gerichtsdiener je	„ 400,	„ 800
6. „ Druckkosten und sonstigen Kanzlei- bedürfnissen in jedem District	„ 400,	„ 800

B. Für einen Ergänzungs-Friedensrichter :

Gehalt	„	1000
------------------	---	------

C. Für das Friedensrichter-Plenum :

1. Gehalt des ständigen Gliedes	„	400
2. „ „ Secretärs	„	1500
3. „ „ Secretär-Gehülfen	„	500
4. „ „ gemeinschaftlichen Gerichtsvollziehers	„	800
5. „ „ Translateurs	„	500
6. Localmiethe nebst Beheizung und Beleuchtung	„	600
7. zu Kanzlei- <u>bedürfnissen</u>	„	300

In Allem Rbl. 16800

X.

Die einmaligen Kosten bei Einrichtung der Amtslocale für das Plenum der Friedensrichter und für jeden der beiden Districts-Friedensrichter sind mit je 600 Rbl., im Ganzen auf 1800 Rbl. zu veranschlagen.

Motive

zu vorstehendem Project.

Ad I. In Ansehung der Begrenzung des Friedensrichter-Bezirks ist nur darauf hinzuweisen, daß nunmehr auch das Gebiet des Doms und der Domvorstadt diesem Bezirk, ungeachtet der für dieselben geltenden landischen Jurisdiction, sowie das Hofesland und das Sechstel von Habers zuzuzählen sind.

Ad II. und III. Behufs Feststellung der Zahl der zu errichtenden Friedensrichter-Districte und demnach anzustellenden Friedensrichter sind von den betr. Behörden amtliche Auskünfte über die Zahl und Art derjenigen bei ihnen im Jahre 1879 verhandelten Sachen erbeten und erteilt worden, welche in Zukunft den Friedensrichter-Institutionen competiren würden.

In Ausweis dieser Auskünfte würden den Friedensrichter-Institutionen dergleichen Sachen zufallen :

1.	aus der Revalschen Polizei-Verwaltung	1245
2.	aus dem mündlichen (Stadt-) Gerichte	1339
3.	aus dem Niedergerichte:	
	a. Criminal-Abtheilung	250
	b. Civil-Abtheilung	21
4.	aus dem Ehstländischen Oberlandgerichte	1
5.	aus dem Harrischen Manngerichte :	
	a. Criminalsachen	22
	b. Civilsachen	5
6.	aus dem Ehstländischen Niederlandgerichte	86
7.	aus dem Domschloß-Vogteigerichte :	
	a. Civilsachen	100
	b. Polizeisachen	51

In Allem : Sachen 3120

Da erfahrungsmäßig mit der Einführung neuer Gerichtsorgane

die Zahl der vor dieselben ressortirenden Sachen sich zu vergrößern pflegt, so muß die Zahl der vor den hiesigen Friedensrichter-Bezirk competirenden Sachen auf jährlich ca. 3500 veranschlagt werden. Nimmt man nun an, daß von diesen Sachen ein nicht geringer Procentsatz wegen Geringfügigkeit des Streitgegenstandes in einer Sitzung erledigt werden kann, so muß man andererseits in Berücksichtigung ziehen, daß in den meisten Sachen die Verhandlung sich durch mehrere Sitzungen hinziehen wird. Angesichts der bewährten Gründlichkeit unserer seitherigen Gerichtsinstitutionen und da bei Besetzung der neuen Richterposten auf die vorhandenen in dieser Tendenz eingewöhnten Elemente wird Rücksicht genommen werden müssen, erscheint daher die Theilung der Arbeit zur Erledigung der voraussichtlich dem Friedensrichter-Bezirk zufallenden Sachen durchaus geboten.

Unter Berücksichtigung der dem städtischen Aerar durch die Errichtung jedes einzelnen Friedensrichter-Districts erwachsenden bedeutenden Mehrkosten sind für den städtischen Friedensrichter-Bezirk nur zwei Districte in Aussicht genommen, da zwei Friedensrichter, zumal wenn ihnen ein genügendes Kanzleipersonal zur Verfügung gestellt wird, wohl die ihnen zufallenden Arbeiten zu bewältigen im Stande sein dürften. Es ist dabei auch auf den Umstand Rücksicht genommen, daß in den Städten des Reichs, wo die Friedensrichter-Institutionen bereits eingeführt sind, meistens dem einzelnen Districte eine Einwohnerzahl von etwa 20,000 Menschen entspricht, wonach auch für den hiesigen Bezirk, da die Einwohnerzahl Revals auf etwa 40,000 zu veranschlagen ist, zwei Districte vorgeschlagen sind.

Bei der Begrenzung dieser Districte ist in Erwägung gezogen, daß, wenn auch der Friedensrichter des ersten Districts in den Bewohnern der Innenstadt ein weniger streitlustiges und zu criminellen Ausschreitungen weniger geneigtes Element zugewiesen erhält, so doch seiner Competenz das von der Eisenbahn und dem Hafen eingenommene Areal zu unterliegen haben wird, und auf demselben fehlt es bekanntlich keineswegs an häufiger Veranlassung zum gerichtlichen Einschreiten.

Der zweite District umfaßt zwar ein bedeutend größeres Areal als der erste, dagegen aber eine geringere, zerstreut wohnende Bevölkerung.

Ad IV. und V. Zur regulären Stellvertretung der Districts-

Friedensrichter in Behinderungsfällen derselben ist ein besoldeter Ergänzungs-Friedensrichter in Aussicht genommen und gleichzeitig die Ernennung von wenigstens fünf Ehren-Friedensrichtern vorgeschlagen. Auf solche Weise dürfte genügend für eine eventuelle Entlastung der Districts-Friedensrichter, sowie für eine gründliche und sachgemäße Beprüfung der im Friedensrichter-Plenum zur Entscheidung gelangenden Sachen gesorgt sein.

Ad VI. In Betreff der Haftlocale ist zu bemerken, daß es sich zur Zeit nur darum handeln könnte, ein passendes Haftlocal für die zum Arrest verurtheilten Personen der besseren Stände zu beschaffen. Zu einem solchen eignet sich nun, wie auch die hiesige Bau- und Wege-Commission in ihrem bezüglichen Bericht an das Stadt-Amt vom 29. October 1880, sub Nr. 65, angegeben hat, das bezeichnete Haus auf dem Antonisberge, welches mit nicht bedeutenden Kosten zu dem vorliegenden Endzweck umgebaut werden könnte. Für alle übrigen Fälle, in welchen von den Friedensrichter-Institutionen auf eine Strafhast, sei es Arrest oder Gefängniß, erkannt werden könnte, dürften die bestehenden Haftlocale vollständig ausreichen.

Ad VII. Um den Districts-Friedensrichtern, eventuell dem Ergänzungs-Friedensrichter die Ausübung ihres Amtes zu erleichtern und namentlich auch die ordnungs- und sachgemäße Erledigung der voraussichtlich ihrer Competenz unterliegenden Sachen in der Zahl von etwa 3500 zu ermöglichen, erschien es geboten, denselben ein genügendes Kanzleipersonal zur Verfügung zu stellen, zumal überdies einerseits gewiß ein bedeutender Theil der schriftlichen Arbeiten nicht allein in deutscher, sondern auch in russischer oder ehstnischer Sprache wird ausgefertigt werden müssen und andererseits die Buch- und Rechnungsführung beim Friedensrichter einen nicht geringen Aufwand von Zeit und Mühe beanspruchen dürfte. Zwei Secretäre oder Schriftführer werden voraussichtlich für jeden Districts-Friedensrichter ausreichen, um den Friedensrichtern die gebotene Hülfe zu gewähren. Desgleichen war jedem Districts-Friedensrichter je ein Gerichtsdienner zuzuweisen, weil zweifelsohne dieselben gleichzeitig ihre Sitzungen abhalten werden und überdies bei dem Umfange des gesammten städtischen Friedensrichter-Bezirks die Anstellung von wenigstens zwei Gerichtsdiennern für denselben geboten erscheint.

Um den Ehren-Friedensrichtern, welche ja ohne jegliche Remuneration ihr Amt bekleiden, die Ausübung desselben in erster Instanz zu erleichtern, falls nämlich beide Parteien auf einen derselben recurriren, und um daher etwaigen Bedenken der zu solchem Ehrenamte qualificirten Personen in Ansehung der Schwierigkeit, ohne Kanzlei und Gerichtsdienner als Richter zu fungiren, zu begegnen, ist in Vorschlag gebracht worden, die Beamten der Districts-Friedensrichter zu gleichen Diensten, wie bei diesen, ebenso auch für die Ehren-Friedensrichter heranzuziehen, ohne denselben Beamten hierfür eine besondere Vergütung zuzubilligen.

Da gerichtliche Executionen hierorts erfahrungsmäßig nicht regelmäßig in allen gerichtlich ausgetragenen Sachen vorzukommen pflegen, so erscheint die Anstellung nur eines gemeinschaftlichen Gerichtsvollziehers für das Friedensrichter-Plenum und die beiden Districts-Friedensrichter ausreichend, zumal gesetzlich bei Executionen auch die Hülfe der Polizei in Anspruch genommen werden kann.

Ad IX. Bei Aufstellung des Etats zur Unterhaltung der Friedensrichter-Institutionen mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß nur alsdann die geeigneten Persönlichkeiten zur Uebernahme der zu besetzenden Aemter sich bereit finden lassen werden, wenn ihnen zum Mindesten ein einigermaßen ihrer Mühewaltung entsprechender Ersatz geboten wird. Die Districts-Friedensrichter werden durch ihr Amt vollauf beschäftigt und dürfen überdies gesetzlich kein anderes Amt übernehmen. Das ihnen ausgesetzte Jahresgehalt von 2200 Rbl. dürfte demnach keineswegs zu hoch gegriffen sein. Der Ersatz-Friedensrichter dürfte dagegen, abgesehen davon, daß er nur in Behinderungsfällen der Districts-Friedensrichter und bei deren Ueberbürdung mit Amtsgeschäften einzutreten hat, sowohl Zeit wie Gelegenheit zu lohnendem Nebenverdienst finden. Ueberdies ist dem Ersatz-Friedensrichter, falls er zum ständigen Mitgliede des Plenums ernannt wird, eine nicht unerhebliche Mehreinnahme durch die für dieses Amt vorgeschlagene Jahresgage von 400 Rbl. in Aussicht stehend, so daß sich seine feste Jahreseinnahme auf 1400 Rbl. belaufen würde.

Aus den oben ad VII angeführten Gründen ist im Interesse einer nicht allein raschen, sondern auch sachgemäßen Rechtspflege den Secretären der Friedensrichter und des Plenums ein entsprechendes

Gehalt ausgeworfen, das, wenn man die Heranziehung nur zuverlässiger Elemente im Auge hat, keineswegs als zu hoch sich darstellt. — Bei Ansetzung des Stats für die übrigen Beamten, sowie für Localmiethen, Beleuchtung, Beheizung zc. sind die hierorts bestehenden Verhältnisse in Berücksichtigung gezogen worden.

Ad X. Endlich dürfte der in diesem Punkt vorgeschlagene Betrag von je 600 Rbl. für die erste Einrichtung der Localitäten der Friedensrichter-Institutionen dem Erforderniß entsprechen.

Ad IX und X ist noch zu bemerken, daß die gesammte dem Stadtkämmerer durch die Einführung der Friedensrichter-Institutionen in Gemäßheit des vorliegenden Projectes erwachsende Ausgabe den von der Stadtverordneten-Versammlung bei Berathung des Budgets für das Jahr 1881 normirten Betrag von 10,000 Rbl. um nur 200 Rbl. übersteigt, daß aber gleichzeitig eine Entlastung des Kämmers insofern in Aussicht zu nehmen ist, als die Procentsteuer von den einzuklagenden Summen und die 10 Kop. Kanzleiposteln dem städtischen Kämmern zu gute kommen wird. Nach ungefähre Schätzung dürfte sich der Gesamtbetrag dieser beiden Steuern auf 5—6000 Rbl. jährlich belaufen.

D. z. Präses: G. L. Koch.

Mitglieder:

R. v. Antropoff. L. Erbe. v. Sloy. Graf Igelstrom.
H. Hoepfener. D. Gregory.

Entwurf einer Taxe

für die von dem Gerichtsvollzieher im Friedensrichter-Bezirk der Stadt Reval zu erhebenden Gebühren.

Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, von den Parten, welche seine amtliche Thätigkeit beanspruchen, außer dem Ersatz seiner Auslagen die nachstehenden Gebühren zu erheben :

1. für die Zustellung eines Ladungszettels, sowie für alle Gänge behufs mündlicher Vorladungen und sonstiger amtlicher Mittheilungen an die Parten oder dritte Personen je 25 Kop.;
2. für jede amtliche Vermerkung auf einem Vollstreckungsdecret, für die verlangte Ausstellung von Quittungen und Bescheinigungen je 15 Kop. ;
3. für jede aus seinem Journal ertheilte Abschrift oder für einen solchen Auszug, für Abschriften des Vermögensinventars und für Zeugnisse über die geschehene Vollstreckungsanzeige pro Bogen 20 Kop. ; sind aber nur zwei Seiten desselben beschrieben, wobei je 25 Zeilen als eine Bogenseite berechnet werden, je 10 Kop. ;
4. für jede sonstige schriftliche Ausfertigung an Behörden oder Autoritäten, sowie für jede Publication in Bezug auf den öffentlichen Verkauf von Vermögensstücken je 40 Kop. ;
5. für sämtliche Amtshandlungen bei der Inventur beweglichen Vermögens :
 - a. wenn dessen Schätzungswerth ermittelt ist, $\frac{1}{2}$ pCt. des selben ;
 - b. wenn die Inventur ohne Schätzung stattfindet und der Werth des inventirten Vermögens nicht ermittelt worden, 1 Rbl. für den ganzen und 50 Kop. für den halben Bogen, wobei indeß gleichartige Sachen unter einer Nummer einzutragen sind ;

6. für sämtliche Amtshandlungen bei der öffentlichen Versteigerung von Vermögensstücken, sowie für die Auszahlung executivisch beigetriebener Gelder an die Berechtigten $\frac{1}{2}$ pCt. vom Werthe des Vermögens, resp. der beigetriebenen Gelder.
7. für das Anlegen oder die Abnahme von Siegeln bei Arrestlegungen ohne gleichzeitige Inventur 3 Kop. für jedes angelegte, sowie für jedes abgenommene Siegel ;
8. für Amtshandlungen an Orten des Stadtgebietes, welche mehr als zwei Werst vom Mittelpunkt der Stadt — dem Rathhause — entfernt liegen, außer den vorstehend erwähnten Gebühren Fahr gelder, und zwar, wenn solche Amtshandlungen nicht mehr als eine Stunde Zeit beanspruchen, 1 Rbl. und für jede Stunde mehr 50 Kop.

Gutachten des Stadtamtes.

Indem das Stadttamt sich nur theilweise zustimmend zu dem von der Commission ausgearbeiteten Projecte verhalten kann, beehrt es sich zu den einzelnen Bestimmungen desselben nachstehende gutachtliche Meinungsäußerung der Versammlung der Stadtverordneten zur Beprüfung vorzulegen:

1. Was die Normirung der Grenzen des städtischen Friedensrichter-Bezirks anlangt, so ist dieselbe als bereits gesetzlich geregelt anzusehen und entzieht sich somit der Einwirkung der Stadtverwaltung. In Gemäßheit des § 2 der besonderen Bestimmung für die Ausdehnung der Friedensrichterinstitutionen auf die Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland besteht der städtische Friedensrichterbezirk aus dem gesammten Stadtgebiete, sowie aus denjenigen Theilen des Patrimonialgebiets, welche nicht zum Territorium selbständiger Bauergemeinden gehören.

Die Bestimmung über die Zahl und die Ausdehnung der Districte liegt dagegen der Stadtverordneten = Versammlung unter Hinzuziehung des Polizeimeisters und Gouvernements-procureurs ob. Nachdem das Stadttamt sich mit den genannten Autoritäten in Relation gesetzt, ist es zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Eintheilung des Bezirks in zwei Districte resp. die Creirung zweier Districts-Friedensrichterposten für nicht ausreichend erachtet werden muß. Es muß der Stadtverwaltung vor Allem darum zu thun sein, die neuen Institutionen in der Form ins Leben zu rufen, daß sie die Möglichkeit besitzen, den billigerweise an sie zu stellenden Ansprüchen Genüge leisten zu können; es darf daher der pecuniäre Gesichtspunkt bei der Regelung einer so wichtigen, in das gesammte städtische Leben tief einschneidenden Frage nicht als der allein ausschlaggebende bezeichnet werden. Die von den Friedens-

richtern zu bewältigende Arbeitslast erscheint dem Stadttamte so bedeutend, daß es sich der Befürchtung nicht zu entziehen vermag, es werde zwei Friedensrichtern nicht möglich sein, ihren Verpflichtungen in ausreichender Weise nachzukommen. Zudem muß auf den von der Commission hervorgehobenen Umstand noch ganz besonders Rücksicht genommen werden, daß die Zahl der Verhandlungsgegenstände mit der Schaffung neuer Gerichtsorgane, welche die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens bieten, erfahrungsmäßig bedeutend zuzunehmen pflegt und zwar nach Ansicht des Stadttamtes in weit größerem Maße, wie solches von der Commission vorausgesehen wird. Zieht man endlich noch in Erwägung, daß einerseits die weite Ausdehnung des Stadtgebietes incl. des Hoflandes von Habers und daß andererseits das durch das Vorhandensein verschiedener Nationalitäten bedingte sprachlich complicirtere Gerichtsverfahren auf die Handhabung der friedensrichterlichen Justiz nur erschwerend einwirken müssen, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß nicht weniger als drei Districts-Friedensrichter nöthig sein werden, um sämmtlichen mit dem Institute des Friedensrichters verknüpften Aufgaben gerecht werden zu können. Schließlich weist das Stadttamt noch darauf hin, daß die Zusammensetzung des Friedensrichter-Plenums weit leichter zu bewerkstelligen sein wird, wenn statt zwei Districts-Friedensrichter drei gewählt werden.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, schlägt das Stadttamt die Errichtung dreier Districte, sowie die Ernennung eben so vieler District-Friedensrichter vor. Nach Ansicht des Stadttamtes, mit welcher sich sowohl der Polizeimeister, als auch der Gouvernements-Procureur einverstanden erklärt haben, wären die Districte so einzutheilen, daß der I. District aus der Stadt, dem Dome. und der Domvorstadt, der II. aus dem 1. und 2. Vorstadttheile und der III. aus dem 3. und 4. Vorstadttheile incl. des betr. Areal's von Habers zu bestehen hätten.

2. Die Vorschläge der Commission, welche sich auf den Ergänzungsfriedensrichter und die Ehren-Friedensrichter, sowie auf die Haftlocale beziehen, hält das Stadttamt für zweckentsprechend und daher annehmbar. In Betreff der Haftlocale glaubt das

Stadtamt, daß zur Aufnahme der vom Friedensrichter zum Arrest und Gefängniß verurtheilten oder beim Friedensrichter in Untersuchung stehenden Personen niederen Standes das neue städtische Gefängnißgebäude angewiesen werden könnte, während die Personen besseren Standes in dem Stadthause auf dem Antonisberge und die übrigen städtischen Arrestanten im alten Stadtgefängniß unterzubringen sind. Mit Rücksicht auf die speciellen Vorschriften für friedensrichterliche Haftlocale empfiehlt es sich, zu diesem Zwecke besondere Gebäude zu designiren. Das Stadtamt verhehlt es sich nicht, daß das von der Commission als friedensrichterliches Haftlocal in Aussicht genommene Stadtgebäude auf dem Antonisberge, welches einem Umbau zu unterziehen ist, auf die Dauer aller Wahrscheinlichkeit nach unzulänglich sein wird; vorläufig jedoch wird man in Ermangelung anderer Räumlichkeiten mit den projectirten sich begnügen müssen und auch wohl begnügen können, da nicht vorauszusetzen ist, daß die friedensrichterliche Rechtspflege die Zahl der überhaupt in Gefängnissen zu detinirenden Personen erheblich vermehren wird.

3. Was das dem Friedensrichter beizugebende Hülfspersonal, sowie was die anzuweisenden Subsistenzmittel anlangen, so befindet sich das Stadtamt in einer von den Darlegungen der Commission abweichenden Auffassung. Die Commission schlägt vor, dem Friedensrichter an Gehalt 2200 Rbl., an Localmiethe, Beheizung und Beleuchtung 600 Rbl. und für Kanzleibedürfnisse 400 Rbl. anzuweisen, sowie ferner für die Kanzlei eines jeden Friedensrichters zwei Secretaire mit einem Jahresgehalt von je 1000 Rbl. und einen Gerichtsdiener mit einem Jahresgehalt von 400 Rbl. anzustellen. Bei einem so detaillirt angegebenen Etat werden dem Friedensrichter nur die Gage und etwaige Ersparnisse aus den für die Miethe, Beleuchtung, Beheizung und Kanzleibedürfnisse angewiesenen Summen zu gute kommen. Das Stadtamt kann sich hierbei der Befürchtung nicht entziehen, daß bei so dürftiger Salairung und so eminenten Theuerung, durch welche das Leben in Reval gekennzeichnet ist, sich keine Persönlichkeiten für die Annahme des Friedensrichterpostens finden werden, welche den

berechtigten Ansprüchen auf eine tüchtige und gewissenhafte Rechtspflege entsprechen werden. Ferner ist das Stadttamt der Ansicht, daß die Creirung von zwei Secretair-Stellen mit einem Gehalte von zusammen 2000 Rbl. bei jedem Friedensrichter keineswegs geboten erscheint, da einerseits der Umfang der dem Friedensrichter obliegenden geschäftlichen Functionen erfahrungsmäßig nicht so groß ist, daß nothwendiger Weise zwei Secretaire oder Geschäftsführer ihm behülflich sein müssen, und da andererseits es für wünschenswerth erachtet werden muß, diese Sagensätze zur Erhöhung des Friedensrichtergehalts zu verwenden. Nach Meinung des Stadttamtes dürfte es sich in Anlehnung an die im Reiche beobachtete Praxis empfehlen, dem Friedensrichter nach dieser Richtung hin keine einschränkende Vorschriften aufzuerlegen, sondern vielmehr es seinem freien Ermessen zu überlassen, je nach Bedürfniß sein Kanzleipersonal zu fixiren. Hiergegen könnte allerdings der Einwand erhoben werden, der Friedensrichter werde aus ökonomischen Gründen möglicher Weise ein unzureichendes Kanzleipersonal anstellen und dem rechtsuchenden Publicum keine genügende Garantie für eine rasche und coulante Erledigung seiner Geschäfte bieten. Indessen glaubt das Stadttamt diesen Einwand dennoch als keinen stichhaltigen zurückweisen zu müssen, indem — abgesehen von der dem Friedensrichterplenum bei Dienstvernachlässigungen zustehenden Disciplinarbefugniß über die einzelnen Friedensrichter — die durch das Vertrauen der Stadtverordneten-Versammlung zum Friedensrichter berufene Persönlichkeit selbst in der Regel eine bessere Gewähr für eine getreue Pflichterfüllung der übernommenen Obliegenheiten bieten wird, als etwa die Festsetzung eines bestimmten, aller Wahrscheinlichkeit nach zu groß bemessenen Hülfspersonals. Außerdem ist der practische Gesichtspunkt diesem Bedenken gegenüber weit berücksichtigenswerther, daß es dem Friedensrichter nämlich möglich sein wird, seine pecuniäre Existenz besser zu stellen, wenn er thätig ist und durch eigene Leistungen die Anmiethungskosten von Hülfсарbeitern erspart. Ebenso hält das Stadttamt es für wünschenswerth, keine festen Sätze für die Miethe des Locals, die Beheizung und Beleuchtung, die

Anmuthung des Gerichtsdieners, sowie die Beschaffung der Kanzleibedürfnisse aufzustellen, sondern auch in dieser Beziehung dem Friedensrichter freie Hand zu lassen und ihm die Möglichkeit zu gewähren, nach seinem Dafürhalten seine Dispositionen zu treffen. Das Stadtamt plaidirt daher für die Normirung einer Pauschalsumme, welche dem Friedensrichter an Gehalt, sowie an Ausgaben für Fahrten, Anmuthung eines Schriftführers und Amtsboten, Beschaffung von Kanzleibedürfnissen, Miethc eines Gerichtslocals nebst Beheizung und Beleuchtung zur freien Verfügung zu stellen wäre, und schlägt vor, diese Summe auf 5000 Rbl. zu fixiren, wodurch einerseits gegen den Anschlag der Commission eine Minderausgabe von 600 Rbl. pro Friedensrichter ermöglicht und andererseits die finanzielle Stellung des letzteren verbessert wird.

Der Normirung einer Pauschalsumme steht nach Ansicht des Stadtamtes endlich, wie vielfach die Ansicht verlautbart ist, kein gesetzliches Hinderniß entgegen, da die betr. gesetzliche Bestimmung allerdings den Maximalsatz der Besoldung und der amtlichen Ausgaben festsetzt, dagegen der Entschädigung für die Miethc eines Gerichtslocals keine Erwähnung thut, und da außerdem ähnliche Gagensätze von den Stadtverordneten-Versammlungen anderer Städte bewilligt zu werden pflegen.

Zur Conservirung bewährter tüchtiger Kräfte dürfte es sich ferner empfehlen, Alterszulagen von je 200 Rbl. für ein zweites und drittes Triennium der Amtsthätigkeit in Aussicht zu nehmen, während weitere Alterszulagen im Falle noch länger andauernden Dienstes nicht nothwendig erscheinen.

4. Für den Ergänzungs-Friedensrichter bringt die Commission einen Gagensatz von 1000 Rbl. in Vorschlag. Das Stadtamt hält denselben mit Rücksicht auf die hiesigen Verhältnisse für zu niedrig gegriffen und proponirt diesen Satz auf 1500 Rbl. zu normiren, sowie die Gage des ständigen Mitgliedes im Plenum von 400 auf 500 Rbl. zu erhöhen.
5. Die von der Commission in Aussicht genommcne Anstellung eines Secretairsgehülfcen im Plenum mit 500 Rbl. Gage könnte nach Ansicht des Stadtamtes zunächst in Wegfall treten, während statt dessen die Position „Kanzleibedürfnisse 300 Rbl.“

um die genannten 500 Rbl. behufs Anmuthung von Abschreibekräften erhöht werden müßte.

6. Die Gage des Gerichtsvollziehers, 800 Rbl., erscheint dem Stadtamt als zu hoch gegriffen und dürfte mit 600 Rbl. in Anbetracht dessen, daß dieser Beamte auch in der Residenz keine größere Gage bezieht und daß demselben aus den Gebühren recht beträchtliche Einnahmen zufließen werden, hinlänglich hoch bemessen sein. — Was die Anzahl derselben anlangt, so proponirt das Stadtamt, mit Rücksicht auf die in Vorschlag gebrachte Bildung eines dritten Friedensrichter-Districts zwei Gerichtsvollzieher anzustellen.
7. Da das Gerichtlocal des Friedensrichter-Plenums größerer Räumlichkeiten bedarf, glaubt das Stadtamt, daß es unmöglich sein wird, für die von der Commission angenommene Summe von 600 Rbl. das erforderliche Local anzumiethen, zu beheizen und zu beleuchten; das Stadtamt schlägt daher vor, diesen Posten auf 1000 Rbl. zu erhöhen.
8. Die einmaligen Einrichtungskosten für das Amtlocal des Friedensrichters dürften endlich statt mit je 600 Rbl. mit je 300 Rbl. bestritten werden können, während die Ausstattung des Friedensrichter-Plenums kaum mit weniger als 1200 Rbl. zu ermöglichen sein wird.
9. Für die Gagierung eines Gefängnißaufsehers für das auf dem Antonisberge einzurichtende Haftlocal werden 600 Rbl., für einen Wächter bei freier Wohnung 200 Rbl. und für die Beheizung und Beleuchtung des bez. Haftlocals 300 Rbl. jährlich erforderlich sein.
10. Mit dem Entwurfe der Gebührentaxe für den Gerichtsvollzieher erklärt sich das Stadtamt einverstanden.

In Grundlage des Dargelegten beehrt sich das Stadtamt nachstehende formulirten Anträge der Stadtverordneten-Versammlung zur Annahme anzuempfehlen:

Die Stadtverordneten wollen beschließen:

- I. in Uebereinstimmung mit dem ehstländischen Gouvernements-Procureur und dem Revalschen Polizeimeister den Revalschen Friedensrichter-Bezirk in drei Districte einzutheilen, und zwar dergestalt, daß der I. District aus der Stadt, dem Dom und

der Domvorstadt, der II. District aus dem 1. und 2. Vorstadttheile und der III. District aus dem 3. und 4. Vorstadttheile einschließlich desjenigen Theiles vom Patrimonialgute Habers, welches nicht zum Territorium selbständiger Bauer-
gemeinden gehört, zu bestehen haben;

II. für die Ausübung der friedensrichterlichen Justiz die Posten dreier Districts-Friedensrichter, eines Ergänzungs-Friedensrichters und fünf Ehren-Friedensrichter zu creiren;

III. nachstehenden Etat für die Friedensrichter-Institutionen in Reval festzusetzen:

1. das beständige Mitglied der Friedensrichter-Versammlung an Gehalt	500 Rbl.
2. drei Districts-Friedensrichter an Gehalt, sowie an Ausgaben für Fahrten, Anmiethung eines Schriftführers und Amtsboten, Beschaffung von Kanzleibedürfnissen, Mieth e eines Gerichtslocals nebst Beheizung und Beleuchtung zu je 5000 Rbl.	15000 "
3. ein Ergänzungs-Friedensrichter	1500 "
4. Secretär der Friedensrichter-Versammlung	1500 "
5. zwei Gerichtsvollzieher zu je 600 Rbl.	1200 "
6. Translatoure	500 "
7. Kanzleibedürfnisse incl. Abschreiber	800 "
8. Mieth e des Locals der Friedensrichter-Versammlung nebst Beheizung und Beleuchtung	1000 "
9. friedensrichterliches Haftlocal für die Aufnahme von Personen besseren Standes: Aufseher 600 Rbl., Wächter bei freier Wohnung 200 Rbl., Beheizung und Beleuchtung 300 Rbl.	1100 "
Summa	23100 Rbl.

IV. an einmaligen Einrichtungskosten — dem Friedensrichter-Plenum 1200 Rbl. und den drei Districts-Friedensrichtern je 300 Rbl. — zusammen 2100 Rbl. zu bewilligen;

V. den Districts- und Ergänzungs-Friedensrichtern Alterszulagen von je 200 Rbl. zu bewilligen, wenn sie für ein zweites und

abermals 200 Rbl., wenn sie für ein drittes Triennium zu Friedensrichtern wiedergewählt werden, von weiteren Alterszulagen jedoch abzusehen;

VI. das Stadtamt zu beauftragen, für den Ausbau des zum friedensrichterlichen Haftlocal in Aussicht genommenen Stadthauses auf dem Antonisberge einen Kostenanschlag bis zur Zusammenstellung des nächstjährigen Budgets anfertigen zu lassen und denselben der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen.

Reval, Stadtamt, im November 1881.

Stadthaupt: A. Baron Mexküll.

Stadt-Secretär: O. Benicke.

Est.
A-11143

14358